

### Hinweis:

**Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene(n) Änderungsverordnung(en) sind zusammen mit der (den) Originalkarte(n) im Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zur Einsichtnahme niedergelegt. Aus technischen Gründen ist die Karte hier nicht im Originalmaßstab wiedergegeben.**

## **Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Deisenhofener Forst**

**Vom 17. September 1970 (Neubekanntmachung im ABI Nr. 39 vom 23. September 1970) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17. Dezember 1976 (ABI Nr. 45 vom 17. Dezember 1976) und vom 18. Dezember 2001 (ABI Nr. 32 vom 21. Dezember 2001)**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Okt. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2, Art. 62 a Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Jan. 1967 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1969 (GVBl. S. 182), erläßt der Landkreis München folgende mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 13. September 1963 Nr. II C 4 – 8459/58 für vollziehbar erklärte Verordnung:

### **§ 1**

- (1) Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises München werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen im Landkreis München den Deisenhofener Forst anschließend an das Landschaftsschutzgebiet Perlacher und Grünwalder Forst und Gleißental bis zur Autobahn München-Salzburg.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen:  
Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes bildet die Staatsstraße 2368 von der Kreuzung mit der Holzkirchner Bahnlinie bis zur alten Landkreisgrenze (vor der kommunalen Gebietsreform - Stichtag 1.7.1972). Die Südgrenze bildet ein in Richtung der alten Landkreisgrenze verlaufender Waldweg, beginnend an der Kreuzung mit der St. 2368, in allgemein östlicher Richtung verlaufend, das Altkirchner Sträßchen bei der alten Landkreisgrenze überquerend, bis zum Sulz-Geräumt. Vom Sulz-Geräumt folgt die Grenzziehung weiterhin der alten Landkreisgrenze über die Holzkirchner Bahnstrecke hinweg bis zur Forstarbeitersiedlung Lanzenhaar.  
Die Ostgrenze folgt dem Westrand des Erschließungsweges der Forstarbeitersiedlung bis zum Nordrand der Siedlung. Am Nordrand der Siedlung folgt sie der Abgrenzung der Forstarbeitersiedlung bis zur Tegernseer Landstraße (St. 2075). Anschließend ist der Westrand der Tegernseer Landstraße die Abgrenzung des Gebiets bis zu dem durch einen Forstweg gekennzeichneten in östlicher Richtung verlaufenden Waldrand des Deisenhofener Forstes, beginnend nördlich der Kreuzung der Kreisstraße M 11 mit

der St. 2075 folgt sie diesem in allgemeiner Nord-Ost-Richtung verlaufenden Weg bis zur Autobahn München – Salzburg. Von dort aus bildet die Westgrenze der Autobahn den Ostrand des Landschaftsschutzgebietes bis zum Austritt der Autobahn aus dem Waldgebiet.

Die nördliche Abgrenzung des Gebietes beginnt am Waldrand unmittelbar südlich der Kreuzung der Kreisstraße M 19 mit der Autobahn, folgt in allgemeiner Süd-West-Richtung dem Waldrand mit Waldweg bis zur Tegernseer Landstraße (St. 2075), schließt dort die bebauten Grundstücke aus und folgt dem Waldrand bis zum Bereich der Kreisstraße M 11, folgt dieser bis zum Höhenpunkt 590, führt vom Höhenpunkt 590 bis zum Höhenpunkt 589,6 in westlicher Richtung am Südrand des Feldweges bis zur Kiesgrube. Von der Kiesgrube an folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes der Ostseite der Staatsstraße 2368 bis zur Holzkirchner Bahnlinie.

- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte eingetragen, welche beim Landratsamt München, Mariahilfplatz 17a, zur jederzeitigen Einsichtnahme offen liegt. Soweit die kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die in Abs. 3 enthaltene wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

## § 2

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

## § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes München bedarf, wer
- a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Zäune und Einfriedungen, ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
  - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Unrat an anderen als an den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - f) Bild- und Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, nicht als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, sich nicht auf den Straßenverkehr beziehen oder nicht Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
  - g) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,
  - h) außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern oder zelten,
  - i) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze reiten will,
  - j) Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Gehölze und charakteristische Einzelbäume außerhalb des geschlossenen Waldes sowie Findlinge und Felsblöcke beseitigen

oder beschädigen will; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,

- k) Tümpel und Teiche beseitigen oder verändern will,
  - l) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anlegen oder andere Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen vornehmen oder
  - m) Veränderungen an den Wasserläufen, des Uferbereiches, des Uferbewuchses und der Auen oder Veränderungen des Wassers und des Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen und Dränagen durchführen will.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

#### **§ 4**

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### **§ 5**

Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

#### **§ 6**

- (1) Erlaubnis und Ausnahme können an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (2) Vor Zulassung von Ausnahmen ( § 5 ) ist die Regierung von Oberbayern zu hören.

#### **§ 7**

Unberührt von § 3 Abs. 1 Buchst. g und § 4 dieser Verordnung bleiben Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### **§ 8**

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten;
  - 2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstaben a bis m Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;

3. Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## **§ 9**

Diese Verordnung tritt am 25. Sept. 1963 in Kraft.\*)

---

\*) In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung

Kartenausschnitt linke Hälfte



